

SATZUNG

des Vereins „Naturpark Südschwarzwald e. V.“

in der geänderten Fassung vom 06.05.2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: NATURPARK SÜDSCHWARZWALD e. V.
- (2) Er wurde am 1. Februar 1999 gegründet und hat seinen Sitz in Feldberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger des Naturparks „Südschwarzwald“. Sein Ziel ist es, den Südschwarzwald innerhalb des Naturpark-Gebietes unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln, insbesondere
 - die Schönheiten, den Charakter und die Vielfalt von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu schützen,
 - die Kultur und Tradition der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer lokalen und regionalen Besonderheiten zu fördern,
 - die Sicherung der Waldfunktionen zu fördern.Der Entwicklungsspielraum der Gemeinden, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und der Fischerei müssen gewahrt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union, aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und nichtordentlichen Mitgliedern. Dabei haben die nichtordentlichen Mitglieder dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die Städte und Gemeinden im Gebiet des Naturparks
 - b) die Landkreise im Gebiet des Naturparks sowie der Stadtkreis Freiburg
 - c) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg nimmt an den Sitzungen beratend teil)
 - d) die Regionalverbände „Hochrhein-Bodensee“, „Südlicher Oberrhein“ und „Schwarzwald-Baar-Heuberg“
 - e) der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V.
 - f) die Forstkammer Baden-Württemberg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
 - g) der Landesnaturschutzverband e. V.
 - h) der Schwarzwaldverein e. V.
 - i) die Schwarzwald-Tourismus GmbH
 - j) der Skiverband Schwarzwald e. V.
 - k) die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft im Gebiet des Naturparks (Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern)
- (2) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Aufnahme von nichtordentlichen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Bei Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins oder bei gröblicher Pflichtverletzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere sind sie zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nichtordentlichen Mitglieder nehmen beratend teil. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen und von ihr bzw. ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Naturpark-Plan
 - b) Beschlussfassung über das jährliche Maßnahmenprogramm
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern
 - d) Aufstellung einer Beitragsordnung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - i) Wahl des Gesamtvorstands und daraus der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung
 - j) Bestellung der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (4) Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem

Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden, und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jede bzw. jeder für sich allein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte des Gesamtvorstands die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertretung auf die Dauer von jeweils drei Jahre. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus einer anderen Gruppe gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a bis i als die bzw. der Vorsitzende zu wählen.

§ 8

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und 30 weiteren Mitgliedern oder deren Stellvertretungen.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Je 3 Vertretungen der Städte und Gemeinden der Landkreise Waldshut, Lörrach, Emmendingen und Schwarzwald-Baar-Kreis und 4 Vertretungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
 - b) je 1 Vertretung der Landkreise Waldshut, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie des Stadtkreises Freiburg
 - c) 3 Vertretungen des Regierungspräsidiums Freiburg
 - d) 2 Vertretungen des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes
 - e) 1 Vertretung des Landesnaturschutzverbandes
 - f) 1 Vertretung des Schwarzwaldvereins
 - g) 1 Vertretung der Tourismusverbände
 - h) 1 Vertretung der Regionalverbände
 - i) 1 Vertretung der Wirtschaft
- (3) Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mitglieder des Gesamtvorstands aus ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausscheiden, scheidet sie auch aus dem Gesamtvorstand aus. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen aber einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Der Gesamtvorstand wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für jedes Gesamtvorstandsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Falls sich die Wahl des Gesamtvorstands verzögert, führt der bisherige Gesamtvorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Für die Einberufung des Gesamtvorstands gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands können sich im Falle einer Verhinderung ihrer gewählten Vertretung und deren Stellvertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands vertreten und ihr Stimmrecht ausüben lassen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung und Stimmrechtsausübung ist schriftlich zu erteilen und der Versammlungsleitung bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann weitere sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Sitzungen des Gesamtvorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. dem verhandlungsführenden Gesamtvorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands unterzeichnet wird. Die Protokolle über die Sitzungen des Gesamtvorstands und über die Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied des Gesamtvorstands zugeleitet.
- (9) Die Sitzungen des Gesamtvorstands können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder des Gesamtvorstands an einem Sitzungsort, durchgeführt werden („virtuelle Gesamtvorstandssitzung“). Die Regelungen die Einberufung und Durchführung der Gesamtvorstandssitzung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Gesamtvorstands ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (10) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn dem kein Gesamtvorstandsmitglied widerspricht. Schweigt ein Mitglied des Gesamtvorstands, das zur Mitwirkung an einem schriftlichen Beschlussverfahren aufgefordert worden ist, so gilt dieses Schweigen als Zustimmung zum schriftlichen Beschlussverfahren. Im Übrigen gelten die Regelungen für schriftliche Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder entsprechend.
- (11) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Gesamtvorstand eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellt. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sind Aufgabe des Gesamtvorstands. Die Landesforstverwaltung übernimmt gem. § 66 Abs. 4 LWaldG auf Antrag des Vereins die

Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird in diesem Fall vom Gesamtvorstand bestätigt.

- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe gehören. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, die der Gesamtvorstand beschließt.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.

§ 10

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gesamtvorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleistet werden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören und auch nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen. Diese haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landkreise und den Stadtkreis Freiburg im Verhältnis der im Naturpark befindlichen Flächen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

Schriftform, Satzungsanpassungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Information des Gesamtvorstands, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Naturpark Südschwarzwald e. V. ist Titisee-Neustadt.

Feldberg, den 06.05.2021